

Vierte konsolidierte Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 29.01.2021

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 3 der fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie des Landes Hessen vom 26. November 2020 in der ab dem 23. Januar 2021 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

a.) für Fußgänger im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr im wie folgt umgrenzten Bereich (Anlage 1):

Nördlich: Miquelallee, Adickesallee, Nibelungenallee

Östlich: Rothschildallee, Höhenstraße, Habsburgerallee, Henschelstraße, Danziger Platz, ab hier westliche Begrenzung der Bahnanlage bis Deutschherrenbrücke

Südlich: nördlich der Bahnlinie von der Deutschherrenbrücke bis Theodor-Stern-Kai

Westlich: Main-Neckar-Brücke, ab hier östlich der Bahnlinie über die Camberger Straße bis Emser Brücke, Theodor-Heuss-Allee, Senckenberg Anlage, Zeppelinallee bis Miquelallee

sowie der Bereich der Berger Straße nördlich des Alleenrings, der Leipziger Straße, der Königsteiner Straße beschränkt auf den Bereich zwischen Bolongarostraße und Kasinostraße.

Als Grenze aufgeführte Straßen sind bis zur Straßenmitte in den Bereich einbezogen.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhler Außengastronomie, soweit diese in rechtlich zulässiger Weise genutzt wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken oder zum Konsum von Tabakwaren an Ort und Stelle abgesetzt werden, soweit dabei ununterbrochen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

b.) in Fahrzeugen, wenn Mitglieder aus mehr als zwei Hausständen mitfahren. Unabhängig von § 1 Abs. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Fahrten zur Personenbeförderung i.S.d. § 1 Abs. 1 PBefG (z.B. in Taxen) für alle Insassen. § 1a Abs. 3 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt entsprechend.

c.) während

aa) Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten im Sinne des § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und

bb) der allgemeinen Öffnungszeiten in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen aller öffentlichen Einrichtungen i.S.d. § 19 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Diese Verpflichtung besteht ausdrücklich auch am eigenen Sitzplatz. Sie besteht nicht für Mitarbeitende an ihren Arbeitsplätzen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist. Sie gilt ferner nicht in Sporthallen, auf Sportplätzen und in Schwimmbädern für die Dauer der Benutzung des Spielfeldes bzw. des Bade- und Saunabereichs.

d.) für Beschäftigte während der Berufsausübung

aa) in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und

bb) in Werkstätten im Sinne des § 219 des 9. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die Verpflichtung nach Doppelbuchstabe bb) besteht ausdrücklich nicht für die arbeitnehmerähnlich beschäftigten Personen (§ 221 SGB XI). Die Leitungen von Einrichtungen nach den Doppelbuchstaben aa) und bb) werden zudem verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

e.) bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten (Zeremonien) und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV und bei religiösen Schulungsveranstaltungen. Diese Verpflichtung besteht für alle Teilnehmenden und ausdrücklich auch am eigenen Sitzplatz. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

2. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1 ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Visiere aus Kunststoff oder Plexiglas, sog. „Kinnvisiere“ oder sog. „Gesichtsvisiere“ bzw. „Faceshields“, sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Ziffer 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Verwenden einer medizinischen Maske nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird dringend empfohlen.

3. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist an allen Tagen der Woche auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gänztägig verboten:

- Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafepark, Bruno-Asch-Anlage (Anlage 12), Bereich des Goetheturms (Anlage 13), Kurfürstenplatz (Anlage 14)
- Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 2), Luisenplatz (Anlage 3), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 4), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache (Anlage 5), Opernplatz (Anlage 5), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 6), Schäfergasse (Anlage 7), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz (Anlage 5), Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper (Anlage 5), Kaisersack (Anlage 8), Kaiserstraße (Anlage 8), Bahnhofsvorplatz (Anlage 8), Taunusstraße (Anlage 8), Münchener Straße (Anlage 8), Elbestraße (Anlage 8), Moselstraße (Anlage 8), Niddasträße (Anlage 8), Allerheiligenstraße (Anlage 9), Zeil/Konstablerwache (Anlage 10), Rathenauplatz, Goetheplatz, Rossmarkt (Anlage 15), Römerberg, Paulsplatz und der Neuen Altstadt (Anlage 16), Schönplatz (Anlage 17), Berger Straße von Friedberger Anlage bis Einmündung Gronauer Straße mit Merianplatz, Bornheimer Fünffingerplätzchen und Bornheimer Uhrtürmchen (Anlage 18), Höchster Bahnhof mit Vorplatz (Anlage 12), Königsteiner Straße im Bereich der Fußgängerzone (Anlage 19), Schweizer Platz (Anlage 20), Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz (Anlage 21), Galluswarte (Anlage 22)
- Alt-Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteiner Straße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 11).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Verboten ist außerdem der Alkoholkonsum auf Wochenmärkten zu den Marktzeiten. Ein Alkoholausschank an den Marktbesucher durch Marktteilnehmer hat entsprechend zu unterbleiben. Der Verkauf von Alkohol in geschlossenen Behältnissen (soweit die Gewerbeordnung dies auf Wochenmärkten zulässt), bleibt davon unberührt.

4. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an allen Tagen der Woche in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (*severe acute respiratory syndrome coronavirus 2*) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (*coronavirus disease 2019*) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen sowie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.¹ Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunesenescenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.² Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

¹ SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

² Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest.³ Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist.⁴ Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI⁵ schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Anfang Januar 2021 zwar leicht gesunken, die Zahl der täglichen Neuinfektionen liegt in Deutschland aber weiterhin im 5-stelligen Bereich, mit in der Spitze mehr als 30.000 Fällen. In Hessen liegt die Zahl der täglichen Neuinfektionen überwiegend im 4-stelligen Bereich, mit in der Spitze mehr als 2.000 Neuinfektionen pro Tag. Für Frankfurt am Main liegt die Zahl der täglichen Neuinfektionen weiterhin im 3-stelligen Bereich, mit in der Spitze mehr als 200 Fällen pro Tag.

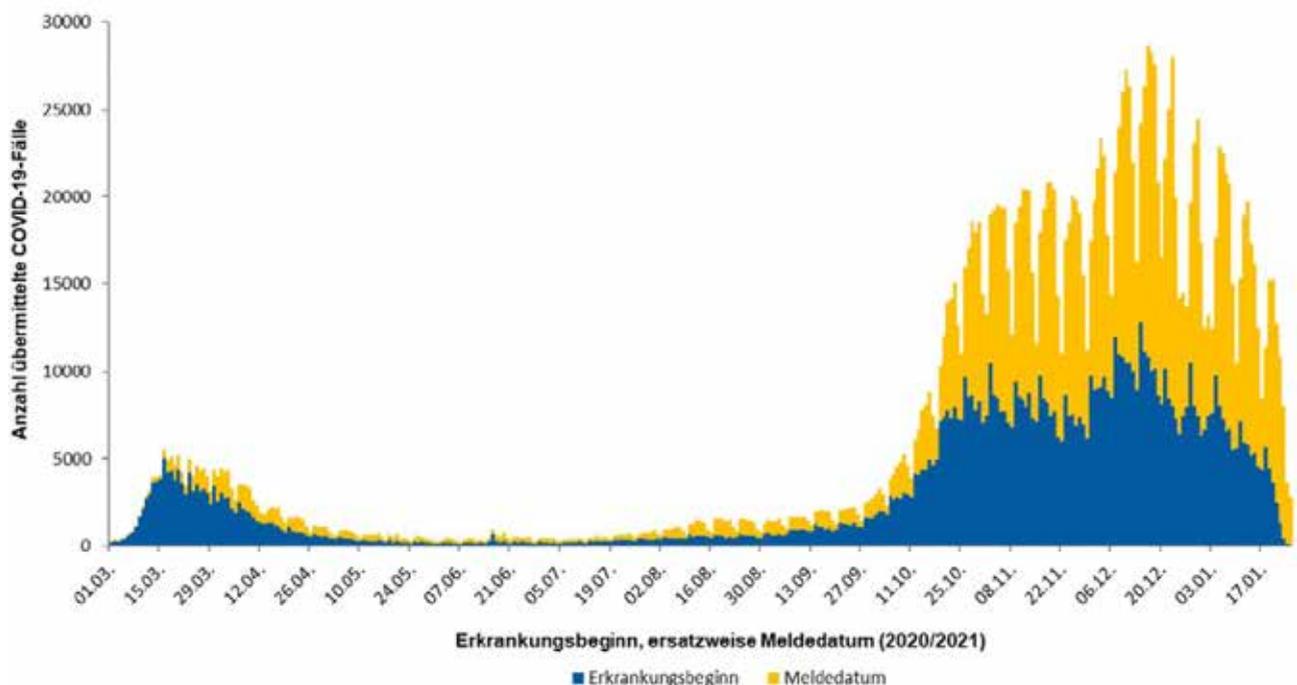


Abbildung 1: COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Deutschland

³ Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

⁴ Siehe Abbildung 3 des Lageberichts des RKI vom 05.10.2020.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

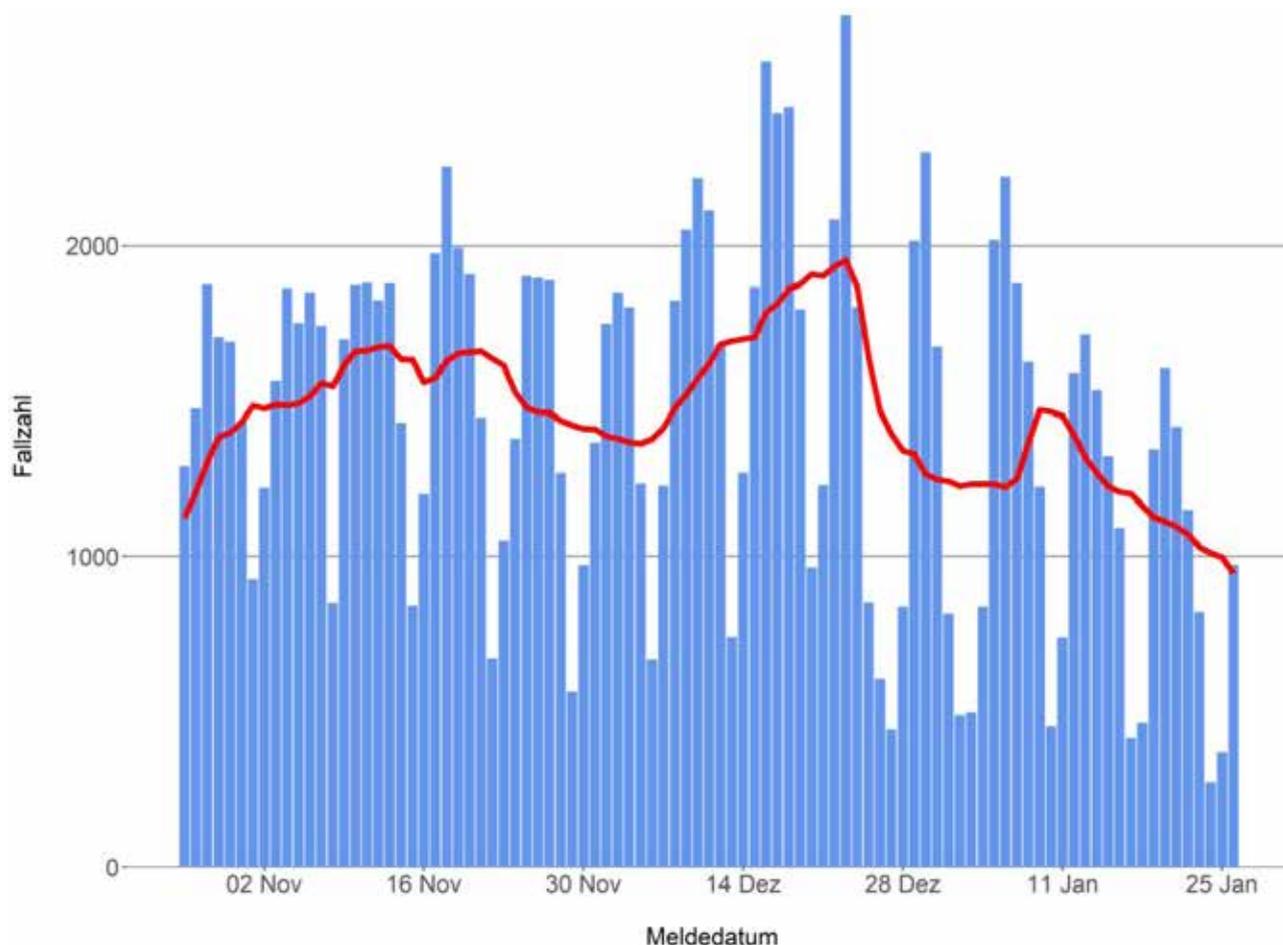


Abbildung 2: COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Hessen

II. Aktuelle Infektionslage in Frankfurt am Main und epidemiologische Bewertung

1. Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet

In Frankfurt am Main liegen die Fallzahlen mit knapp 75/100.000 Einwohner und Woche weiterhin in der Eskalationsstufe 4 gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) und somit weiterhin noch sehr hoch im roten Bereich.

In Frankfurt am Main ist von der 02. auf die 03. Kalenderwoche die Siebentagesinzidenz für Neuerkrankungen an COVID-19 von durchschnittlich 120,5 auf durchschnittlich 97,0 Fälle leicht gesunken. Die Siebentagesinzidenz liegt weiterhin sehr hoch, so dass die Kontaktpersonen nur mit besonderer Kraftanstrengung nachverfolgt werden können. Ein erneuter Anstieg der Siebentagesinzidenz kann schnell wieder dazu führen, dass die Kontaktnachverfolgung nicht mehr mit der bisher praktizierten Konsequenz nachverfolgt werden kann.

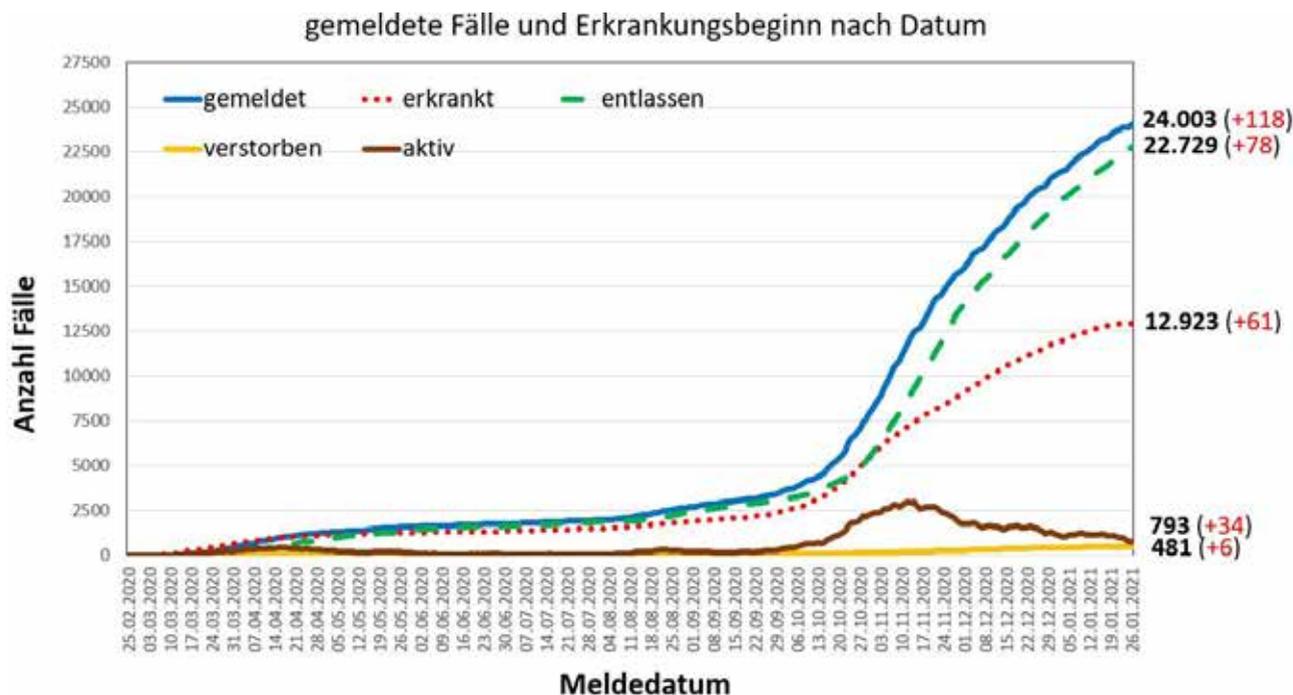


Abbildung 3. COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt am Main

Die nunmehr schon sehr lange anhaltende hohe Zahl von Infizierten wirkt sich auch auf die Zahl der Infektionstransporte und die Krankenhausbelegung aus. Die Zahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten auf Intensivstationen ist mit zwischenzeitlich 70 nochmals deutlich angestiegen; der Anteil beatmungspflichtiger Patienten liegt dabei bei 71 %. Auch die Zahl der entsprechenden Patienten auf Normalstationen ist mit 167 weiterhin sehr hoch. Aufgrund der nur sehr langsam sinkenden Fallzahlen ist vorerst nicht mit einem deutlichen Rückgang von stationär behandlungsbedürftigen Patienten in den kommenden Wochen zu rechnen.

Im Vergleich zur ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020 ist die aktuelle Entwicklung deutlich ausgeprägter und gibt Anlass zur Sorge.

Darüber hinaus sind die neu aufgetretenen SARS-CoV-2 Virus-Varianten (B.1.1.7, B.1.351, B.1.1.28 P.1) nach aktuellem Kenntnisstand leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die ursprüngliche Variante, sodass ein wieder dynamischeres Infektionsgeschehen nicht auszuschließen ist.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde.

Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich.

2. Verstöße gegen Abstands- und Hygieneregeln im öffentlichen Raum

Der landesweite Lockdown im März und April 2020 führte bei einem Großteil der Bevölkerung zwangsläufig zu einer Änderung des Freizeitverhaltens, das sich auch nach den anschließenden Lockerungen nur unwesentlich veränderte, weil weiter Restriktionen bei privaten Zusammenkünften (z.B. weiterhin verbotene Tanzveranstaltungen, Schließung von Clubs/Bars) bestehen. Das Ordnungsamt stellte deshalb seit dem Frühjahr 2020 vermehrt eine Verlagerung der Freizeitgestaltung, gerade von Personen im Alter bis zu 40 Jahren, ins Freie fest.

Die Frankfurter Stadtpolizei beobachtete, dass sich viele Menschen bei diesen Zusammenkünften an besonders attraktiven Orten versammelten und die vorgeschriebenen Abstände nach der Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zwischen den einzelnen Gruppen nicht eingehalten wurden bzw. auch wegen der räumlichen Enge und der hohen Anzahl an Feiernden nicht einzuhalten waren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wurde hier fast nie getragen. Typische Begleiterscheinung dieser Treffen ist der Genuss von Alkohol, der entweder selbst mitgebracht oder in entsprechenden Geschäften oder Gaststätten in der unmittelbaren Umgebung erworben wird. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Befolgung der notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln. Ordnungsbehördlichen Maßnahmen wird keine Folge geleistet und der Alkoholkonsum der Feiernden sorgte für zusätzliche Aggressionen.

Im Stadtgebiet von Frankfurt am Main kristallisierten sich dabei im Laufe des Sommers mehrere besonders beliebte Orte für Feiernde heraus. So versammelten sich regelmäßig mehrere hundert, teilweise aber auch bis zu 3.000 Personen (z.B. an der Alten Oper). Nach den tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte in der Nacht vom 18. auf 19. Juli 2020 sperrte die Stadt Frankfurt am Main mit Allgemeinverfügung vom 22.07.2020 den Platz bis einschließlich des 06.09.2020 in den Nachtstunden an Freitagen und Samstagen.

Darüber hinaus wurden jedoch auch an einer Vielzahl anderer Orte Missachtungen der Coronaverhaltensregeln festgestellt. Dies betrifft unter anderem:

a.) Grünanlagen

aa.) Günthersburgpark

In den vergangenen Monaten kam es im Bereich des Günthersburgparks regelmäßig an den Wochenenden, aber auch unter der Woche zu größeren Personenansammlungen. In Spitzenzeiten hielten sich dort bis zu 500 Personen auf, die Alkohol konsumierten und im Verlauf größere Mengen an Müll hinterließen. Auf die Einhaltung der Hygienevorgaben hinsichtlich der Coronapandemie wurde nicht geachtet.

Dabei war der Menschenandrang teilweise so groß, dass eine Räumung des Parks durch Stadt- und Landespolizei erforderlich wurde. Trotz dieser Maßnahmen war die Frequentierung regelmäßig weiterhin sehr hoch. Bei der Stadtpolizei sind insgesamt acht größere Einsatzlagen allein in den Sommermonaten verzeichnet. So waren etwa am 04.07.2020 noch 250 Personen in der Grünanlage anzutreffen, die das Gelände zum Feiern nutzten, sodass eine Räumung durch 6 Streifen und eine Hundertschaft der Bereitschaftspolizei notwendig wurde. Auch am Wochenende 05./06. September 2020 erfolgte eine Räumung der Anlage, die nur unter Zuhilfenahme von Pferden gelang.

bb.) Mainufer beidseits zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafepark

Im Bereich des südlichen Mainufers fanden sich regelmäßig und insbesondere an den Wochenenden größere Menschenmengen - auch aus unterschiedlichen Haushalten - ein. Aufgrund der Vielzahl der Personen und Personengruppen konnten die geltenden Abstandregeln nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang erfolgten regelmäßig auch Unterstützungersuchen durch die Landespolizei, denen seitens der Stadtpolizei aufgrund eigener Maßnahmen und gebundenen Aufträgen nicht entsprochen werden konnte. In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Frankfurt, wurden die Kontrollmaßnahmen im Hafepark durch die Landespolizei abgedeckt. Es wurde berichtet, dass sich dort bei guter Witterung und auch an den Wochenenden mehrere hundert, teilweise weit über tausend Personen aufhielten. Polizeiliche Maßnahmen und Räumungen zur Durchsetzung der Corona-Verordnungen konnten durch das Verhalten der Besucher nur mit erheblichen Polizeikräften durchgesetzt werden.

b.) Straßen und Plätze

aa.) Friedberger Platz/Luisenplatz/Matthias-Beltz-Platz

Im Anschluss an den Freitagsmarkt am Friedberger Platz verbleiben die Besucher dort regelmäßig vor Ort, um gesellig zusammen zu sein und Alkohol zu konsumieren. In diesem Zusammenhang erfolgen dort seit mehreren Jahren regelmäßig Maßnahmen durch die Stadtpolizei, um ein Ausufernd zu verhindern. Zu Spitzenzeiten hielten sich dort bis zu 1.000 Personen auf engstem Raum auf. Abstandsregeln wurden auch hier nicht eingehalten.

Seit dem Sommer 2020 war auch der Luisenplatz insbesondere an Freitagen sehr stark frequentiert. In der Regel hielten sich in der Zeit von ca. 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr zwischen 100 bis 250, in Spitzenzeiten bis zu 1.200 Personen, meist nach der Räumung des Friedberger Platzes, auf. Corona-Regeln, insbesondere Abstandsregeln, wurden nicht eingehalten. In den umliegenden Gastronomiebetrieben versorgten sich die Anwesenden dabei mit alkoholischen Getränken.

Der Matthias-Beltz-Platz befindet sich 500 m weiter nördlich des Friedberger Platzes und ebenfalls unmittelbar an der Friedberger Landstraße. Hier trafen sich viele Anwohner und Besucher regelmäßig in den Abend- und Nachtstunden, in Spitzenzeiten bis zu 150 Personen. In diesem Bereich befindet sich ein Kiosk, an dem sich die Besucher mit Alkoholika versorgen.

bb.) Alt-Sachsenhausen

Bei den Kontrollen in Alt-Sachsenhausen musste immer wieder seitens der Stadt- und Landespolizei festgestellt werden, dass Gastwirte nicht die Corona-Bestimmungen einhielten und Feiernde auch außerhalb der Gaststätten erheblich Alkohol konsumierten. Es kam hier zu wechselseitigen Körperverletzungsdelikten und auch zu nicht unerheblichen Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei. Zu Spitzenzeiten waren die engen Straßen des Viertels von mehreren tausend Menschen besucht. Die Abstandsregelungen konnten aufgrund des Personenaufkommens und des hohen Alkoholpegels der Besucher nicht eingehalten werden.

cc.) Große Bockenheimer Straße (Fressgass⁴)/Kaiserhofstraße/Schäfergasse

Auch dieser Bereich war im Sommer insbesondere ab den frühen Abendstunden an Freitagen und Samstagen sehr stark frequentiert. In der Regel hielten sich in der Zeit von ca. 19.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Spitzenzeiten, vor allem nach der nächtlichen Sperrung des Opernplatzes, bis zu 2.300 Personen, in der Schäfergasse bis zu 600 Personen, auf. Corona-Regeln, insbesondere Abstandsregeln, werden nicht eingehalten. In den angrenzenden Lokalen wurden nicht unerhebliche Mengen alkoholischer Getränke verzehrt.

dd.) Liebfrauenberg (vor allem der Bereich vor der Kleinmarkthalle)

Dieser Bereich war insbesondere an Samstagen sehr stark frequentiert. In der Regel hielten sich in der Zeit von ca. 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Spitzenzeiten über 800 Personen auf engem Raum auf. Corona-Regeln, insbesondere Abstandsregeln wurden so gut wie nicht eingehalten. Ein Durchsetzen der Abstandsregelung ist für die Stadtpolizei, auch mit Unterstützung der Landespolizei, nicht möglich. Es kann nur mittels Lautsprecherdurchsagen an die Vernunft der Besucher appelliert werden, was regelmäßig erfolglos bleibt. In den umliegenden Gastronomiebetrieben versorgen sich die Anwesenden mit alkoholischen Getränken.

ee.) Vorfälle im Zusammenhang mit ausländischen konsularischen Vertretungen

Während des zweiten Wahlgangs zur Präsidentschaftswahl in Moldau am 15.11.2020 war die PSD Bank Arena als Wahllokal in Frankfurt am Main festgelegt. Am Vormittag standen vor der Arena am Erlenbruch dicht gedrängt circa 1.500 Personen auf den dortigen Gehweg, ohne die vorgesehenen CoKoBeV-Regeln zu beachten bzw. einzuhalten. Fahrzeuge wurden willkürlich auf dem Radweg, teilweise sogar auf der Fahrbahn geparkt.

Am 16.11.2020 kam es vor dem irakischen Konsulat in der Westendstraße 12 zu tumultartigen Szenen. Hier versammelten sich ca. 100 Personen, wobei die Corona-Vorschriften nicht beachtet wurden. Hintergrund war, dass das Konsulat deutlich mehr Termine vergibt, als an einem Geschäftstag abgearbeitet werden können und in der Folge Personen, die teilweise mehrere hundert Kilometer anreisen mussten, unverrichteter Dinge nach Hause geschickt wurden. Die Lage vor Ort konnte mit Hilfe der Landespolizei aufgelöst werden.

B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlagen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 IfSG. Nach § 28 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG ergänzt in Absatz 1 Nummern 2 und 9 diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein können die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist die Stadt Frankfurt am Main nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1 HGöGD, 7 und 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig. § 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbunden erheblichen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 IfSG liegen hier vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur wenig schwerwiegende Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zum Tode führen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem

neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 28a IfSG sind vorliegend gegeben. Insbesondere hat der Bundestag die nach § 28a Abs. 1 IfSG notwendige Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG getroffen und diese dauert auch zum Erlasszeitpunkt der Allgemeinverfügung noch an.

Durch den Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 (zuletzt geändert am 20.01.2021) wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgetragen, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach (zuletzt geändert am 20.01.2021) Stand vom 27. Januar 2021 auf 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt am Main befindet sich demnach nunmehr bereits seit einiger Zeit weit in der 5. Stufe (dunkelrot) des Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten in Frankfurt am Main verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

Die Stadt Frankfurt am Main sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Dazu im Einzelnen:

I. Ziffern 1 und 2 (Mund-Nasen-Bedeckungspflichten)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist generell geeignet, z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen auftretende infektiöse Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung einer anderen Person zu verringern. Diese Wirkung von Mund-Nasen-Bedeckungen einschließlich der sog. Alltagsmasken ist mittlerweile auch in Studien belegt.⁶ Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist demnach geeignet, das Ziel, nämlich die Verringerung von Ansteckungen und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu erreichen. Abgesehen von ihrer direkten Filterwirkung geht von der Gesichtsmaske eine Signalwirkung aus, die an die Präsenz des Virus und die übrigen erforderlichen Hygienemaßnahmen erinnert.

zu Buchstabe a.): Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Passanten in den umfassten Straßen. Dabei handelt es sich hier um hoch frequentierte Einkaufsstraßen und zentrale Bereiche der Stadt Frankfurt am Main, in denen aufgrund der starken Besucherströme in Geschäften, Restaurants oder des allgemein hohen Fußgängeraufkommens der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Mund-Nasen-Bedeckungspflichten stellen gemeinsam mit dem Abstandsgebot die am wenigstens eingriffsintensive allgemein anzuordnende Schutzmaßnahme dar. Die Behörde hat dabei das Gebiet, in dem eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, räumlich so weit als gerade noch vertretbar begrenzt und sich vor allem auf zentrale Stadtteile und Geschäftsstraßen begrenzt, in denen erfahrungsgemäß mit einem hohen Personenverkehr zu rechnen ist.

⁶ Vgl. etwa Howard et al. (2020). Face Masks Against COVID-19: An Evidence Review. Preprints, 2020040203. DOI: 10.20944/preprints202004.0203.v1) sowie Chu et al. (2020). Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. J Vasc Surg, 72(4): 1500. DOI: 10.1016/j.jvs.2020.07.040

Nach Auffassung der Stadt Frankfurt am Main wäre auch die erweiterte Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne sonstige Lebensbereiche nicht gleichermaßen geeignet. So gilt zwar etwa auch im beruflichen Umfeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht. Gemäß § 1 Abs. 5 CoKoBeV wird in diesem Zusammenhang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, bereits dringend empfohlen. Durch entsprechende Maßnahmen der Arbeitgeber und Dienstherrn wird diesem Gebot auch nach hiesiger vorläufiger Einschätzung derzeit überwiegend Rechnung getragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Einhalten des Mindestabstandes im beruflichen Umfeld in vielen Bereichen leichter fällt, als während der Fortbewegung in Straßen mit einer Vielzahl von Passanten.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der nur auf wenigen hochfrequentierten Straßen im Stadtgebiet zum Tragen kommt.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

zu Buchstabe b.): Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Fahrzeuge eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen, nachdem mehrere Übertragungen in Fahrzeugen von Firmeneitarbeitern bekannt geworden sind, die ohne Mund-Nasen-Bedeckungen zu Einsatzorten gefahren sind. Der geringe Luftaustausch in Fahrzeugen fördert offensichtlich die Krankheitsübertragung. Auch bei Rückkehrern aus Risikogebieten, die mit dem Bus zurückgereist sind, wurden zahlreiche Infektionen beobachtet. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn sich Personen aus mehr als zwei Hausständen im Fahrzeug befinden und auch nur, wenn sich keine Schutzvorrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung im Fahrzeug befinden.

Auch diese Maßnahme ist – wie allgemein zu Mund-Nasen-Bedeckungen dargelegt – geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Mund-Nasen-Bedeckungspflichten stellen gemeinsam mit dem Abstandsgebot die am wenigstens eingriffsintensive allgemein anzuordnende Schutzmaßnahme dar.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Die gewählte Formulierung bzgl. der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen folgt § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO und der Systematik der bisherigen Landesrechtsverordnungen, die beschränkende Maßnahmen regelmäßig erst bei einem Zusammentreffen von mehr als zwei Haushalten vorsieht. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei einer Begrenzung auf nur einen Hausstand auch Mitglieder einer Familie, in getrennten Haushalten lebende Ehegatten bzw. Partner oder Kinder bei der Wahrnehmung von Umgangskontakten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssten, was unverhältnismäßig wäre. Die Mund-Nasen-Bedeckung des Fahrzeugführers muss im Übrigen so beschaffen sein, dass eine Identifizierbarkeit gewährleistet ist, also andere Gesichtspartien (Augen, Stirn, Ohren und Haare) freibleiben.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

zu Buchstabe c.): Weiterhin hat sich die Stadt Frankfurt am Main entschieden, für Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Auch hier gilt zur Wirksamkeit das Vorstehende.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Im weiten Bereich der öffentlichen Einrichtungen wurden sachgerechte Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Geltung geregelt. Mund-Nasen-Bedeckungspflichten stellen gemeinsam mit dem Abstandsgebot die am wenigsten eingriffsintensive allgemein anzuordnende Schutzmaßnahme dar.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich bei Mund-Nasen-Bedeckungspflichten um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde auch entschieden, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei Veranstaltungen auch am Platz gilt. Das durch den Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung schon weitestgehend geminderte Infektionsrisiko wird durch die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht noch weiter reduziert.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

zu Buchstabe d.): Ferner hat sich die Stadt Frankfurt am Main entschlossen, für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und in Werkstätten für behinderte Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Auch hier gilt zur Wirksamkeit das Vorstehende. Gerade in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG ist es in der Vergangenheit mehrfach zu größeren Infektionsausbrüchen gekommen. Infektionen werden dabei oftmals durch Beschäftigte in die entsprechenden Einrichtungen eingetragen.

Hinzu kommt, dass es sich bei den Betreuten in den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG und in Werkstätten für behinderte Menschen teilweise um Personen handelt, die aufgrund ihres Alters oder von Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf tragen. Daher muss eine Ansteckung unbedingt vermieden werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Mund-Nasen-Bedeckungspflichten stellen gemeinsam mit dem Abstandsgebot die am wenigstens eingriffsintensive allgemein anzuordnende Schutzmaßnahme dar.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich bei Mund-Nasen-Bedeckungspflichten um eine Beschränkung mit geringer Intensität. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde für diese Beschränkung entschieden. Dabei wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit insbesondere auch berücksichtigt, dass Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen oftmals mit Personen aus besonders vulnerablen Gruppen zu tun haben, die für eine COVID-19 Erkrankung besonders anfällig sind und eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf aufweisen.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

zu Buchstabe e.): Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anzuordnen.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Auch hier gilt zur Wirksamkeit das Vorstehende. Im Verlauf der letzten Monate hat es mehrfach bei Religionsgemeinschaften im Stadtgebiet von Frankfurt am Main Ausbrüche von COVID-19 gegeben.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Mund-Nasen-Bedeckungspflichten stellen gemeinsam mit dem Abstandsgebot die am wenigsten eingriffsintensive allgemein anzuordnende Schutzmaßnahme dar.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist dabei verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Auch hier handelt es sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität, da die eigentliche Glaubensausübung nicht beeinträchtigt wird und zwingende religiöse Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht tangiert werden.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

II. Ziffern 3 und 4 (Alkoholabgabe- und Alkoholkonsumverbote)

Ferner wird wie von § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV vorgesehen, ein allgemein geltendes Konsumverbot von Alkohol im öffentlichen Raum auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen angeordnet und die Abgabe von Alkohol zeitlich beschränkt untersagt.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) einzuhalten, zu rechnen. Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen (wie in der jüngeren Vergangenheit auf verschiedenen öffentlichen Plätzen zu beobachten – vgl. auch die ausführliche Darstellung unter A. II. 2.), kommt es gerade im Zusammenhang mit Alkoholkonsum im Stadtgebiet zu erheblichen Verstößen gegen Hygiene- und Abstandsregeln.) kommt, ist ein ganztägiges öffentliches Alkoholkonsumverbot in bestimmten abgegrenzten Bereichen und ein Alkoholabgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen auch das erforderliche Mittel. Das Abgabeverbot in dieser Zeit soll verhindern, dass es zum Kauf von alkoholischen Getränken nach der Sperrstunde in den Ladengeschäften, Supermärkten und Verkaufsstellen etc. kommt und so eine Nachversorgung mit Alkohol und damit eine Umgehung der Sperrstunde im öffentlichen Raum oder die Fortsetzung von Feiern in Privaträumen möglich wird. Durch das ganztägige Alkoholkonsumverbot an bestimmten Orten soll nur verhindert werden, dass sich an diesen Orten sog. „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt unmöglich machen. Auch weitere Maßnahmen wie Pressekampagnen, Appelle an die Bürger oder Aufklärungsaktionen über die Rolle des Alkohols bei der Verbreitung der Infektionen mögen zwar milder sein, sind jedoch nicht vergleichbar wirksam.

Die Anordnung eines auf die späten Abend- und Nachtstunden begrenzten Alkoholabgabe- und eines räumlich begrenzten ganztägigen Alkoholkonsumverbots im öffentlichen Raum ist überdies verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Laden- und Gaststätteninhaber aus Art. 12 Abs. 1 GG und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut im Sinne der 3-Stufen-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Dieses vermag sogar Eingriffe in objektive Berufszugangsregeln zu rechtfertigen. Vorliegend handelt es sich sogar „nur“ um eine Berufsausübungsregel. Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde für diese Beschränkung entschieden.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 21. Februar 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-4 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 28.01.2021

Für den Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

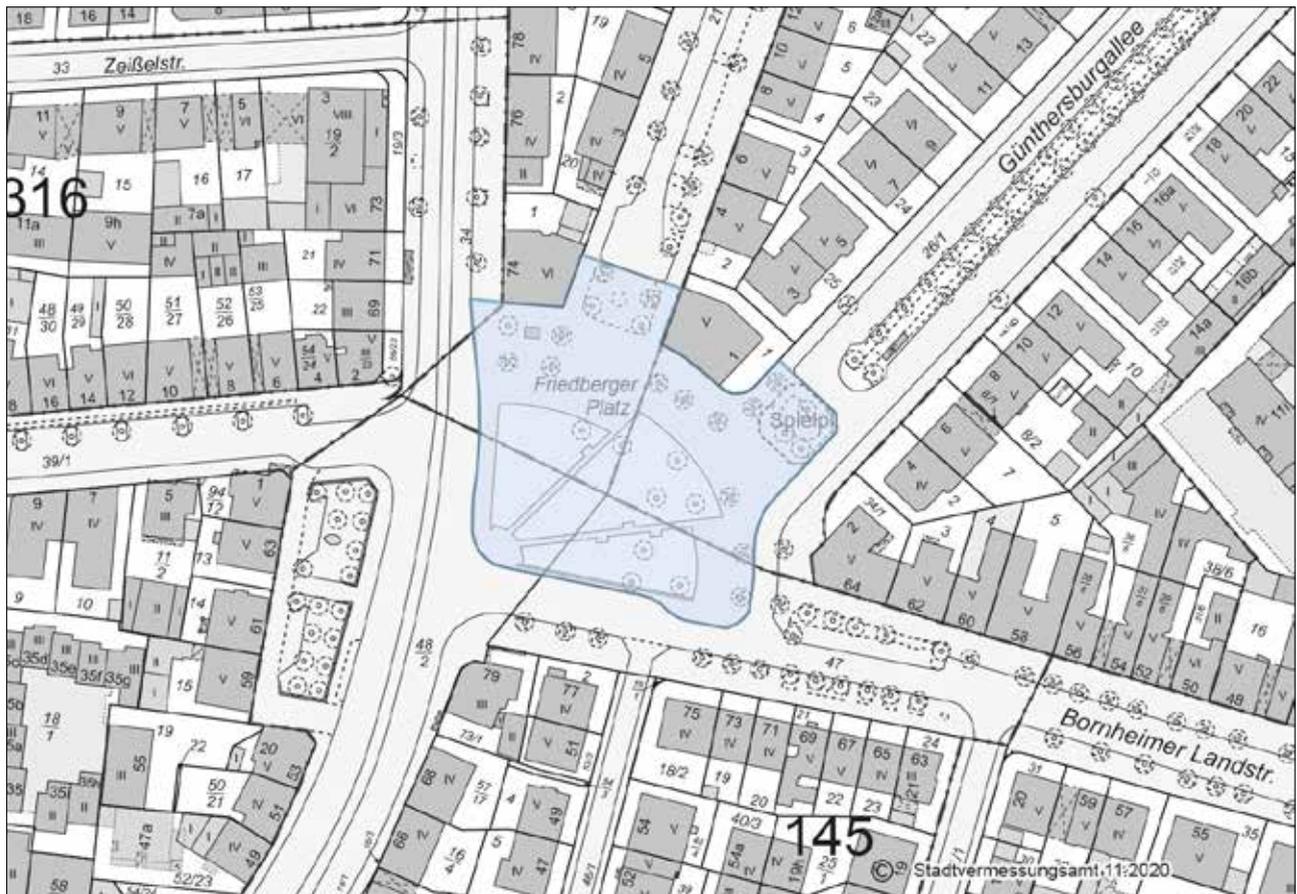
Für das Gesundheitsamt der
Stadt Frankfurt am Main:
Dr. Antoni Walczok
Stellv. Leiter des Gesundheitsamtes

Anlage 1 (Bereich der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nach Ziffer 1)



Der genaue Umfang des Bereichs der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist auch online über die Adresse <https://geoinfo.frankfurt.de/maskenpflicht> abrufbar.

Anlage 2 (Friedberger Platz)



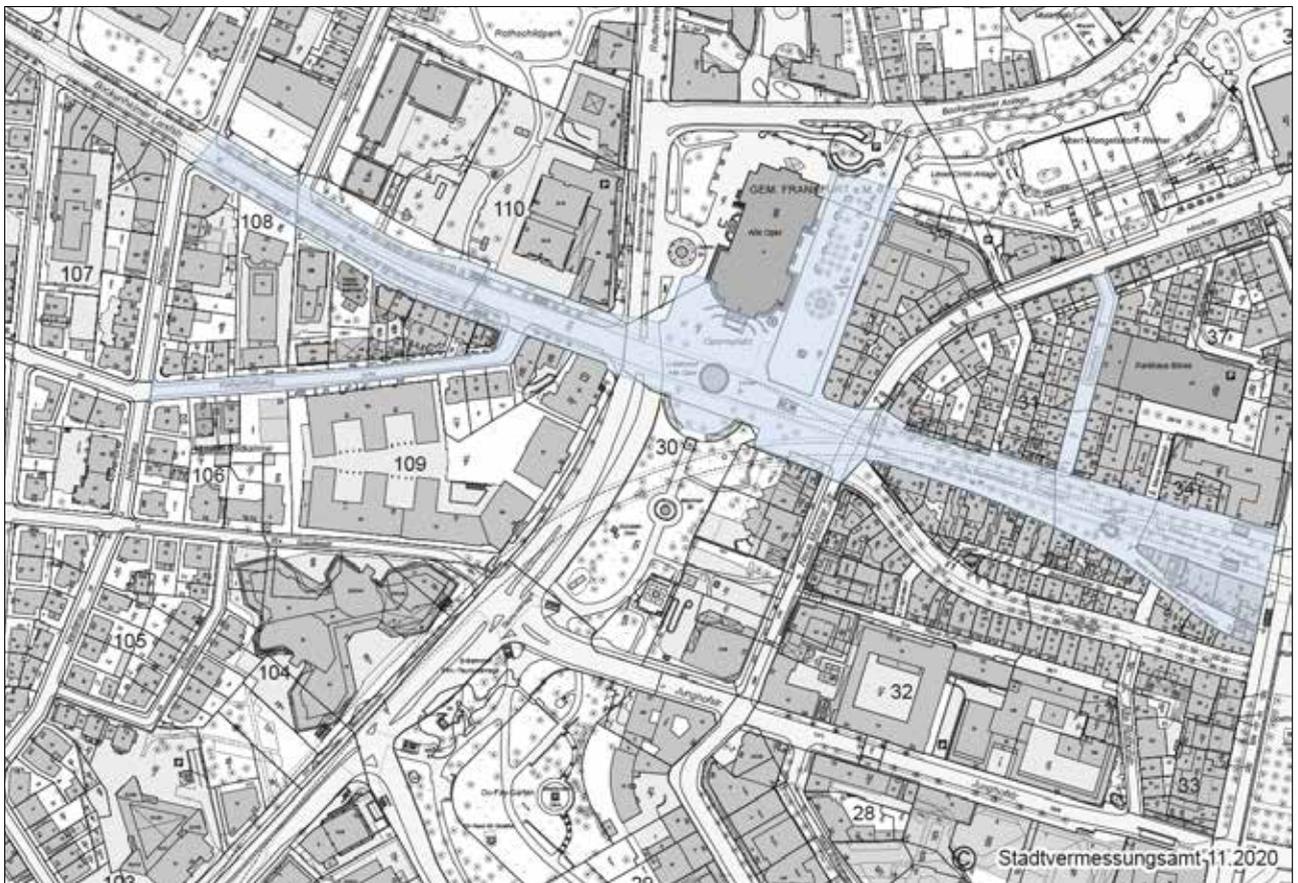
Anlage 3 (Luisenplatz)



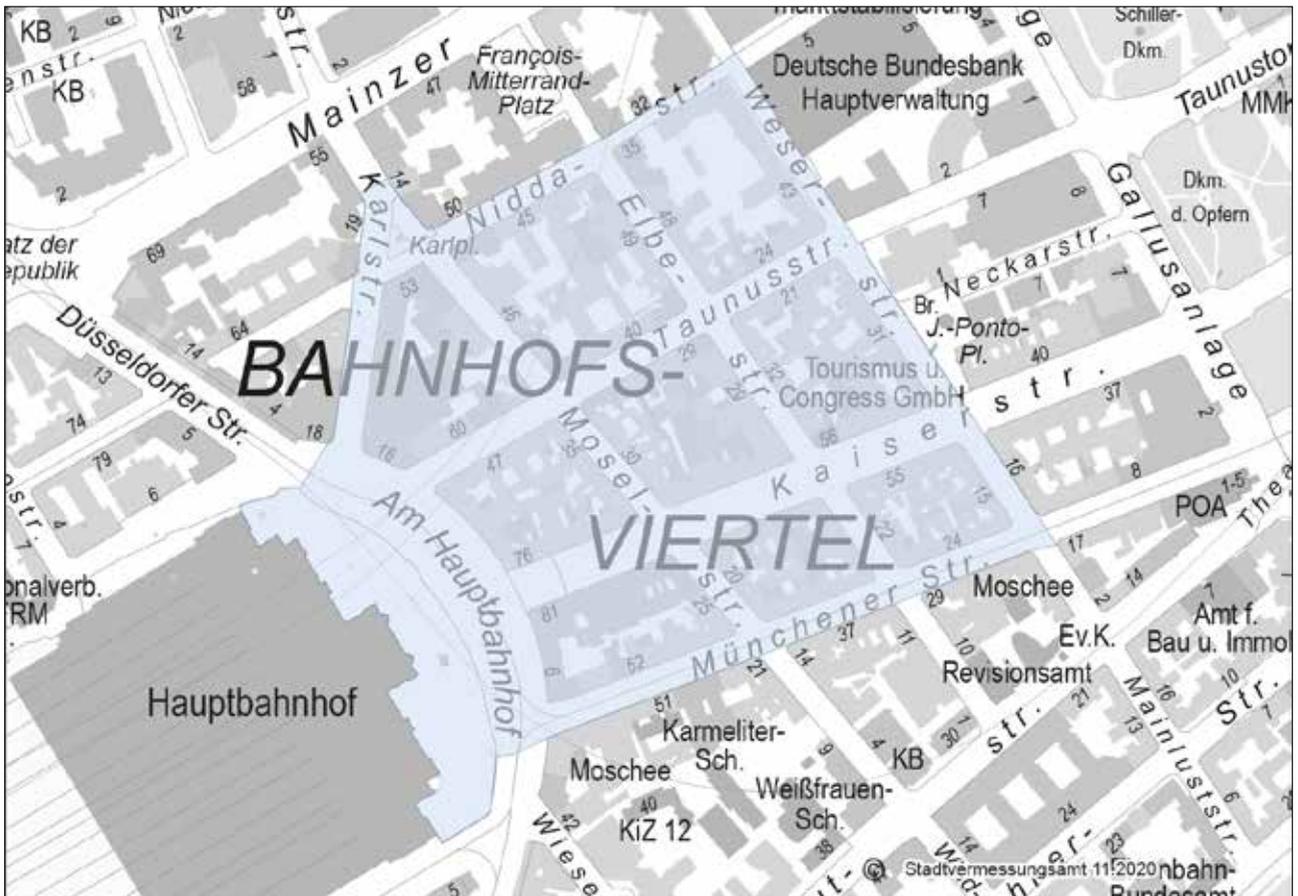
Anlage 4 (Matthias-Beltz-Platz)



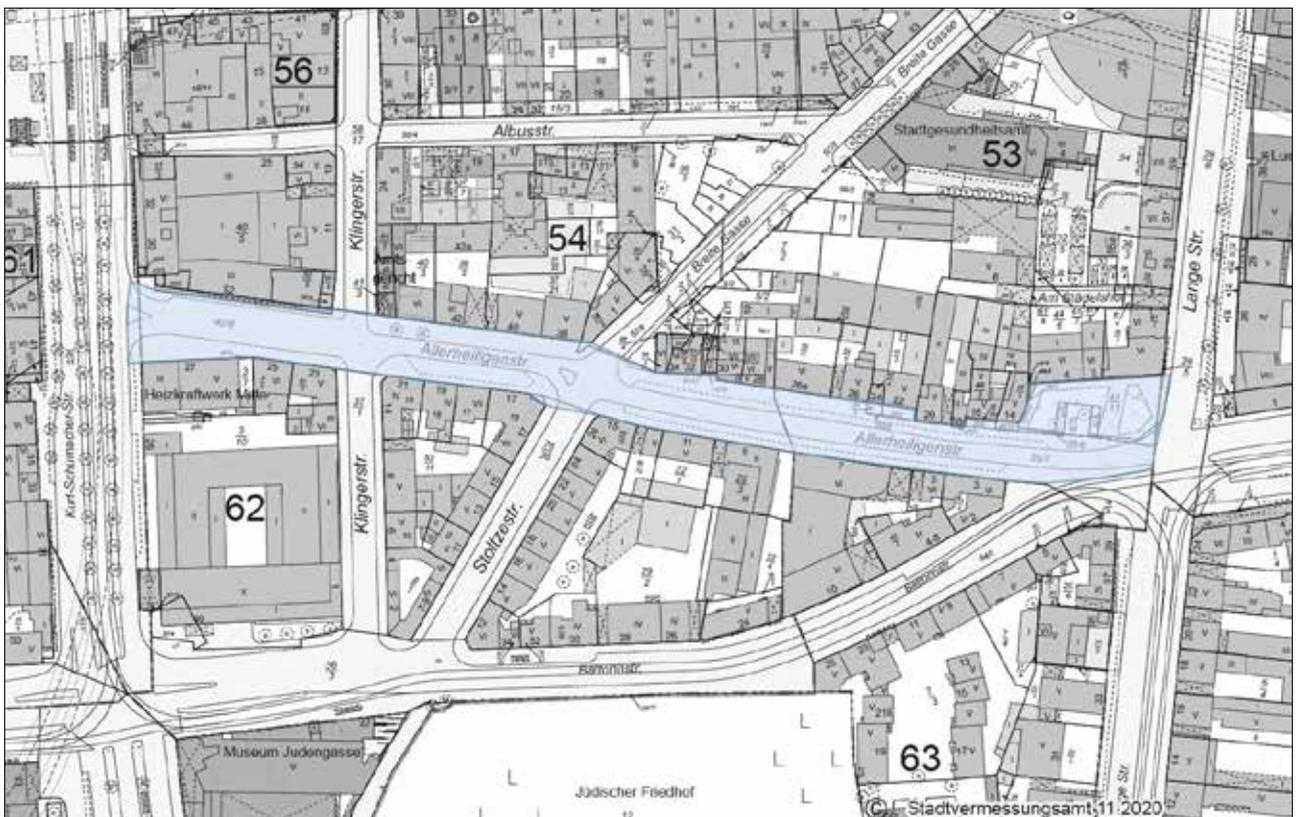
Anlage 5 (Alte Oper)



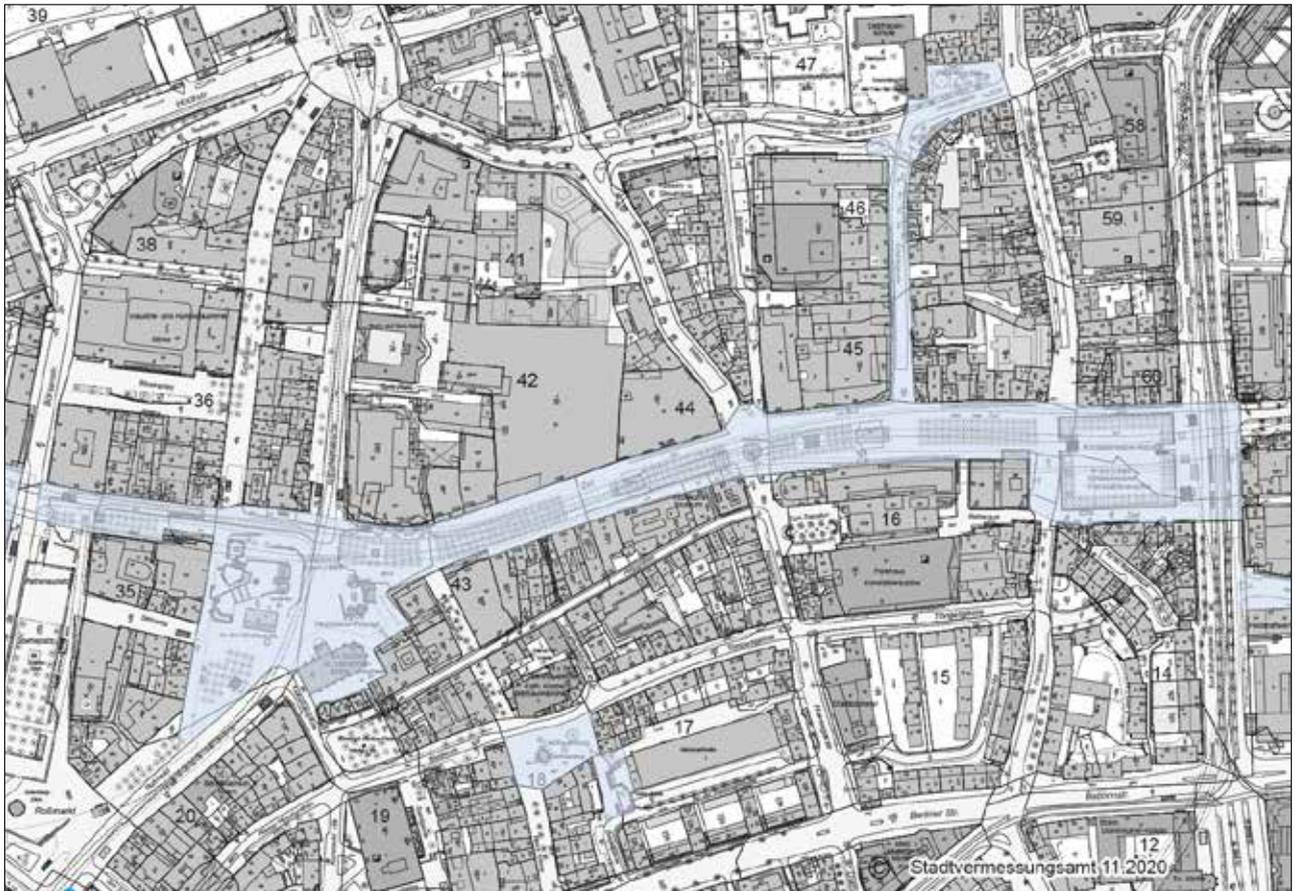
Anlage 8 (Bahnhofsviertel)



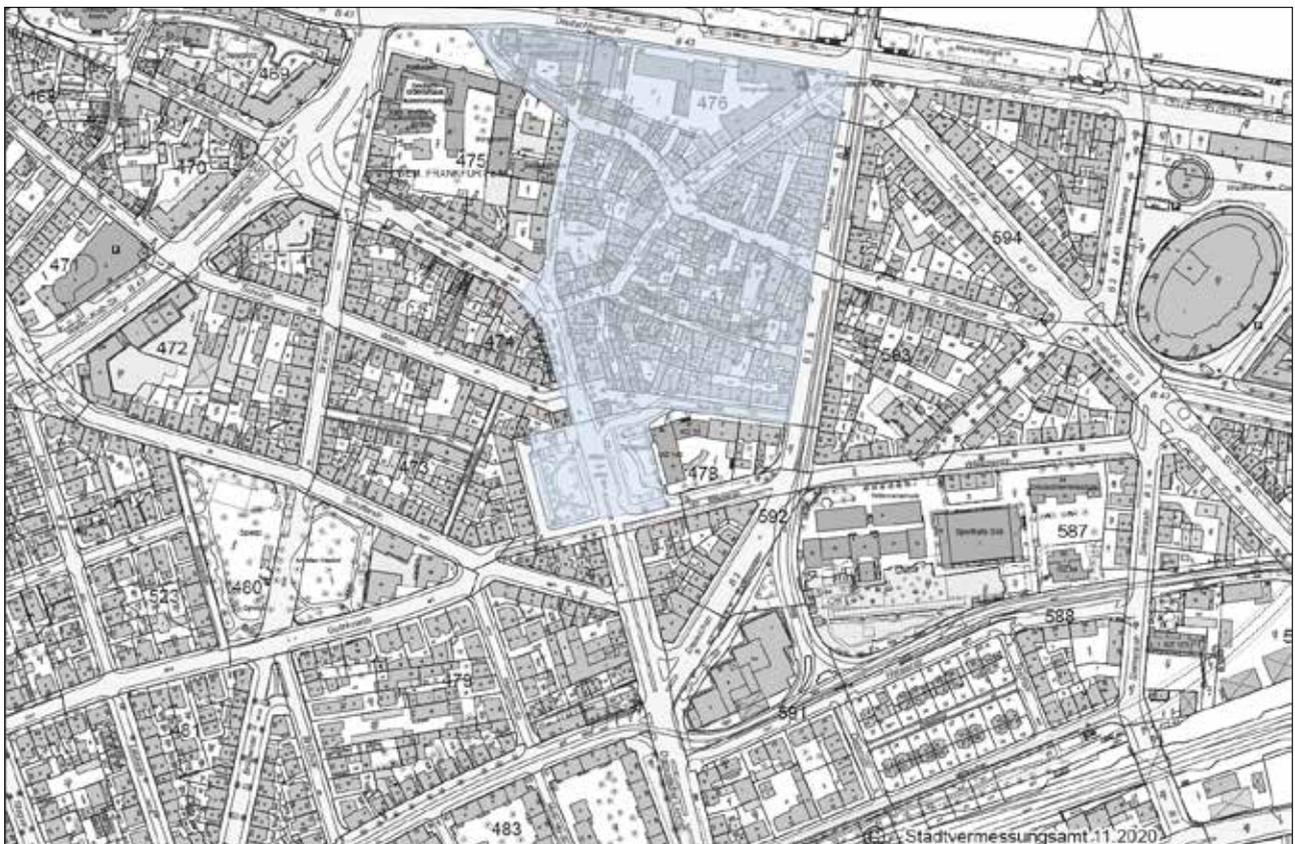
Anlage 9 (Allerheiligenstraße)



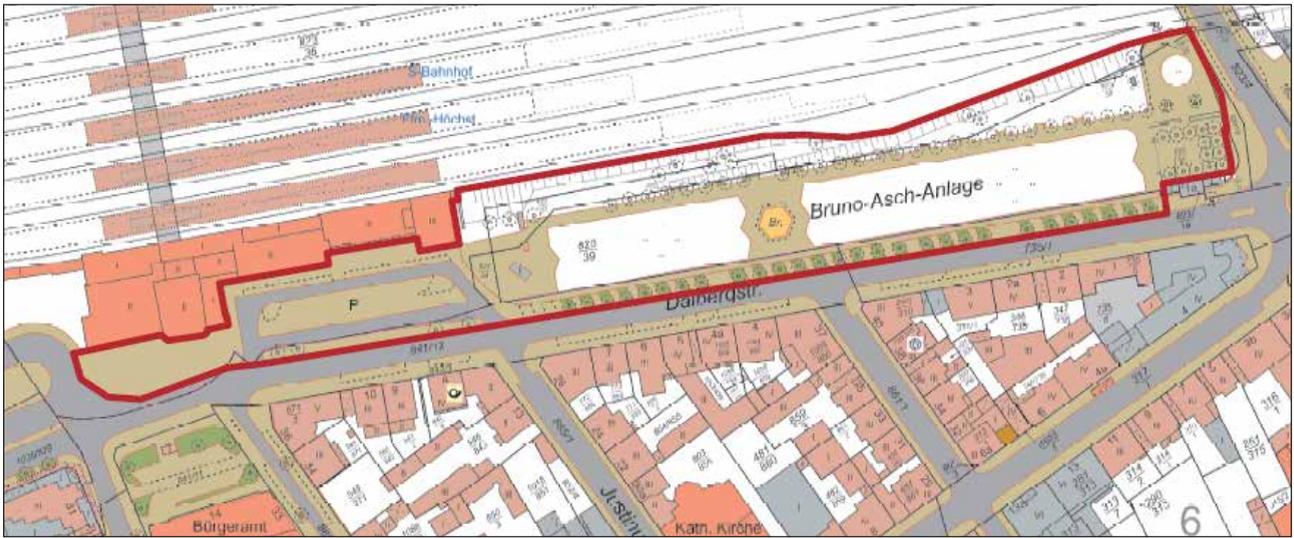
Anlage 10 (Biebergasse, Hauptwache, Zeil mit Konstablerwache)



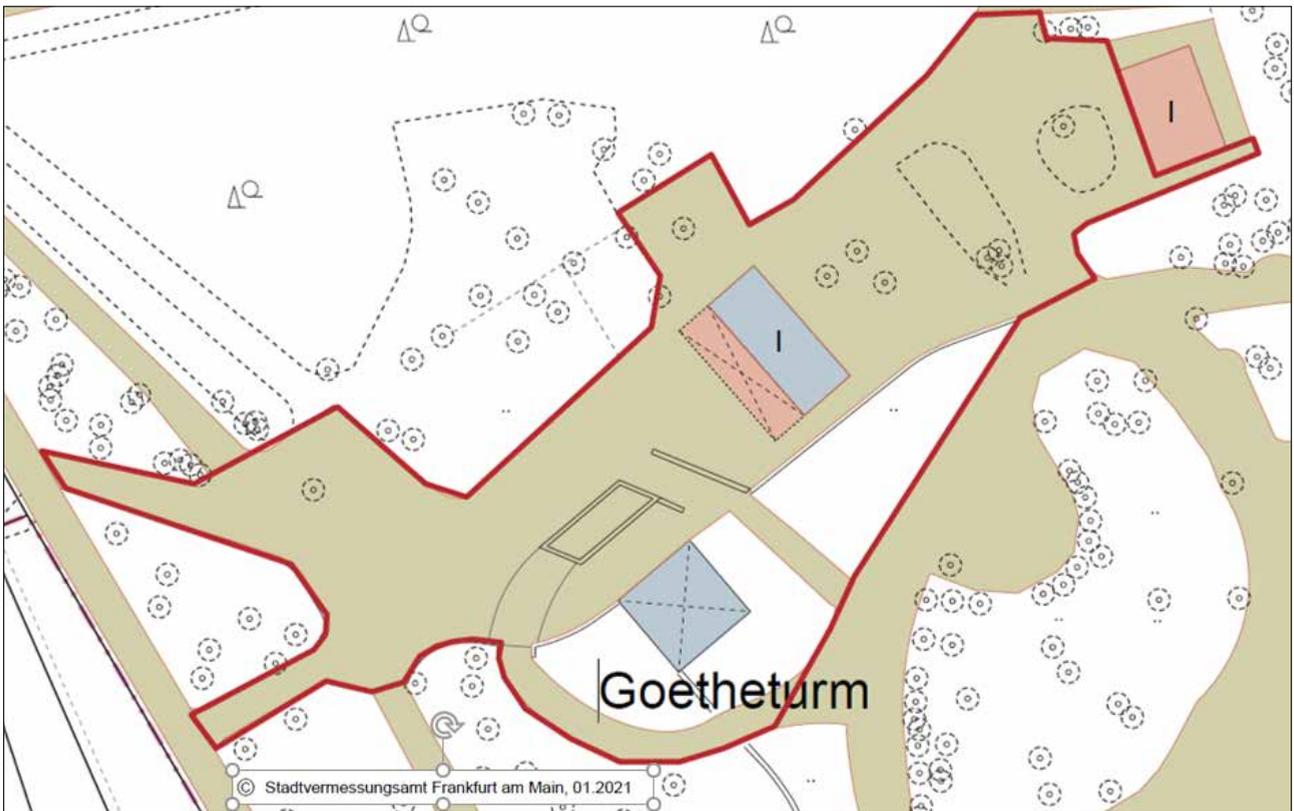
Anlage 11 (Alt-Sachsenhausen)



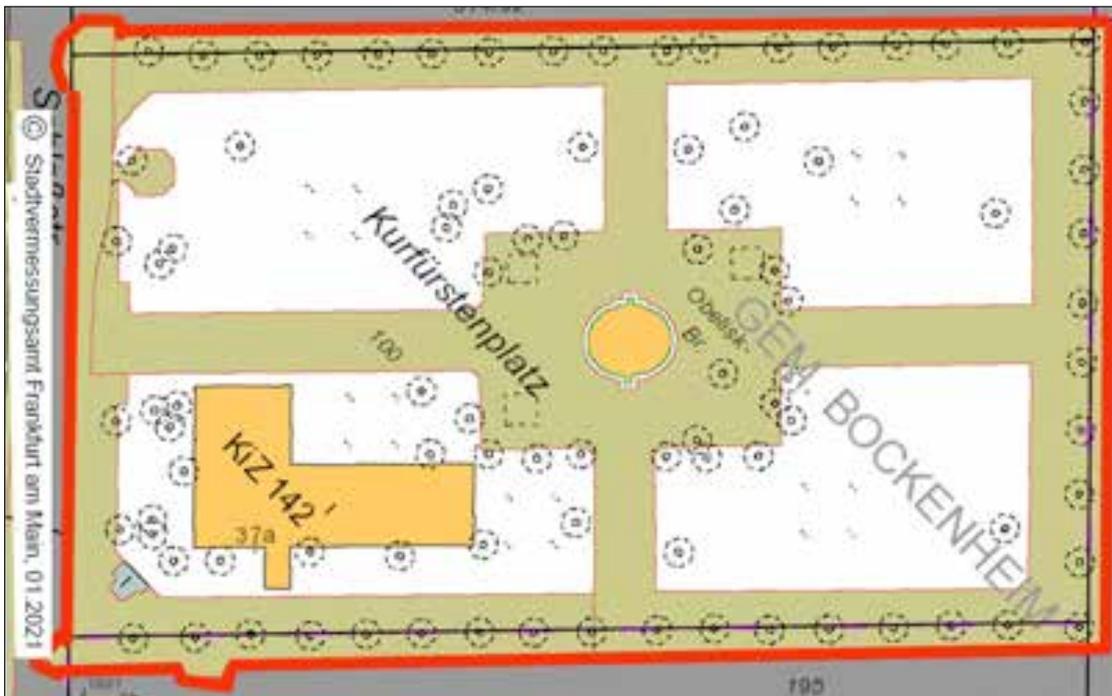
Anlage 12 (Bruno-Asch-Anlage und Höchster Bahnhof mit Vorplatz)



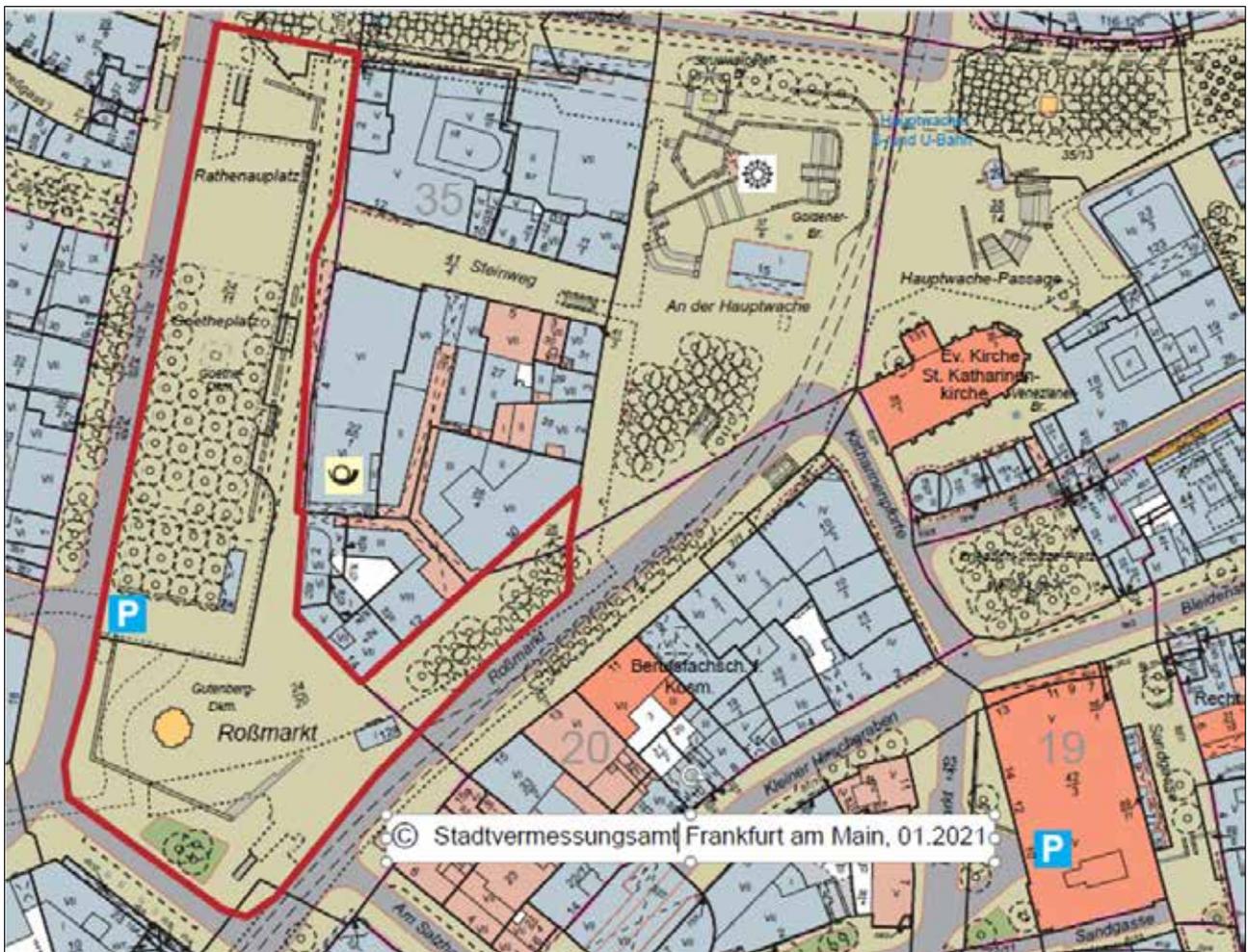
Anlage 13 (Bereich des Goetheturms)



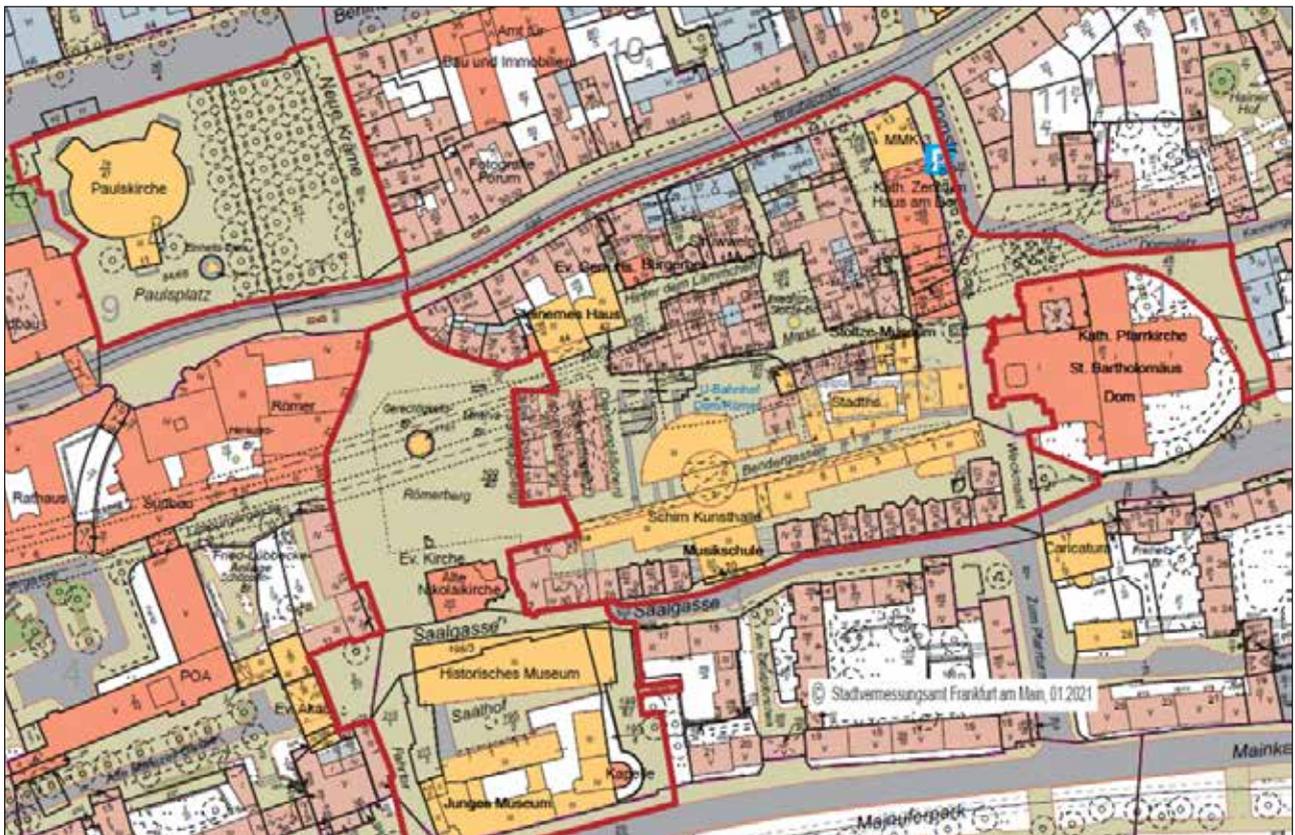
Anlage 14 (Kurfürstenplatz)



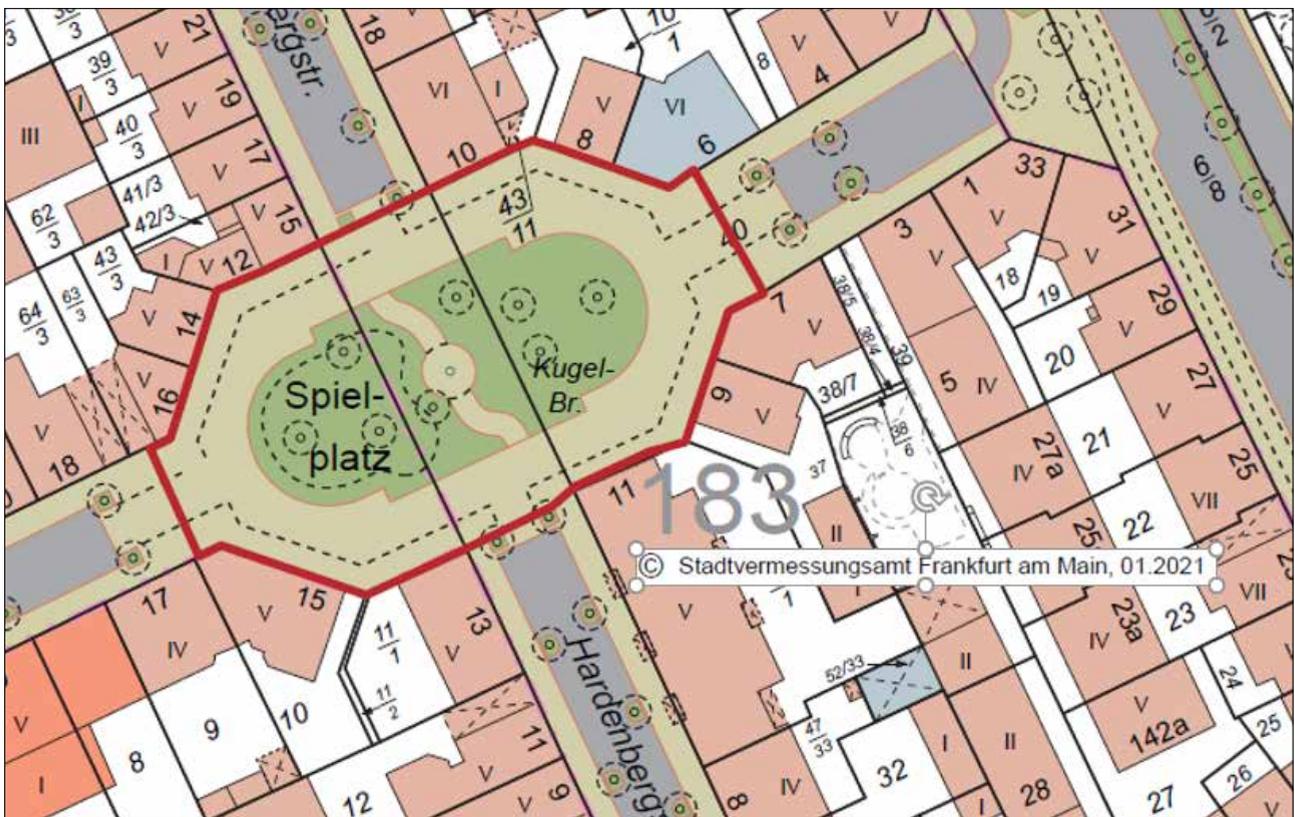
Anlage 15 (Rathenauplatz, Goetheplatz, Rossmarkt)



Anlage 16 (Römerberg, Paulsplatz und der Neuen Altstadt)



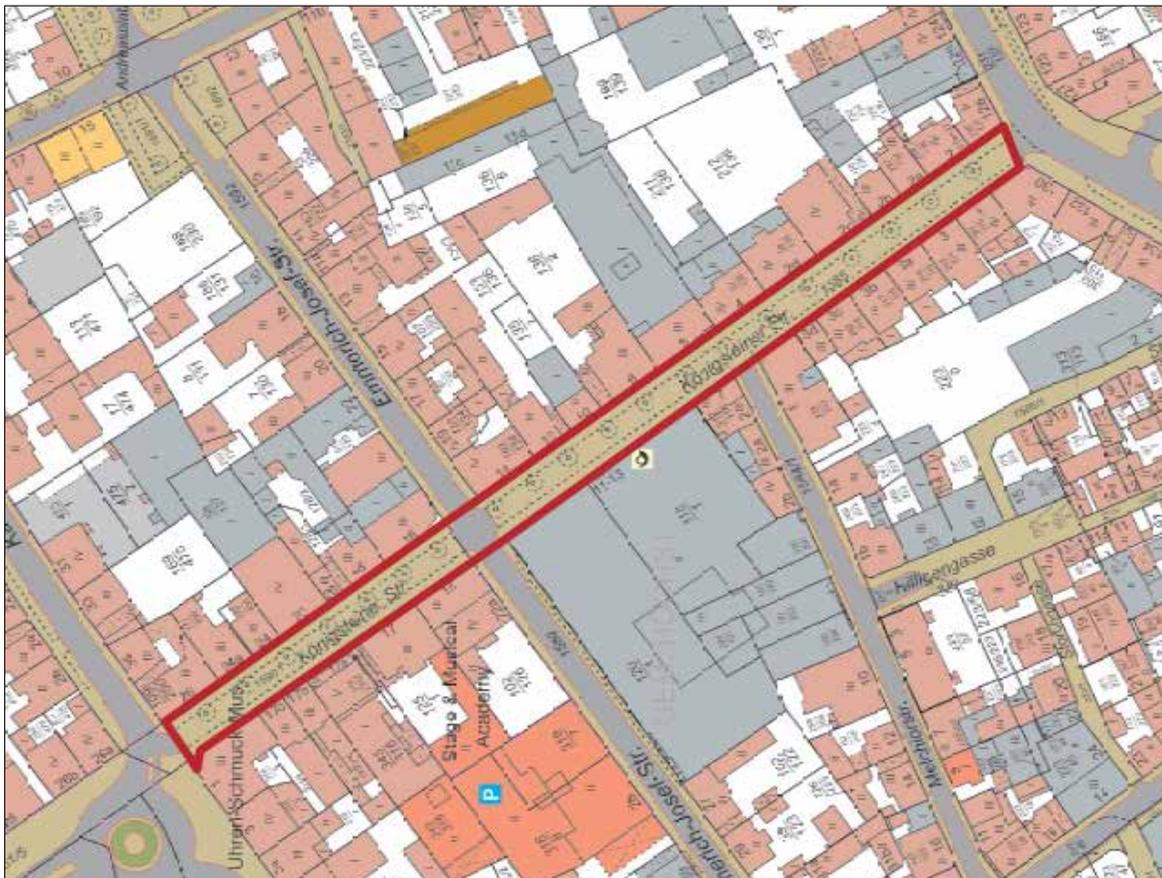
Anlage 17 (Schönplatz)



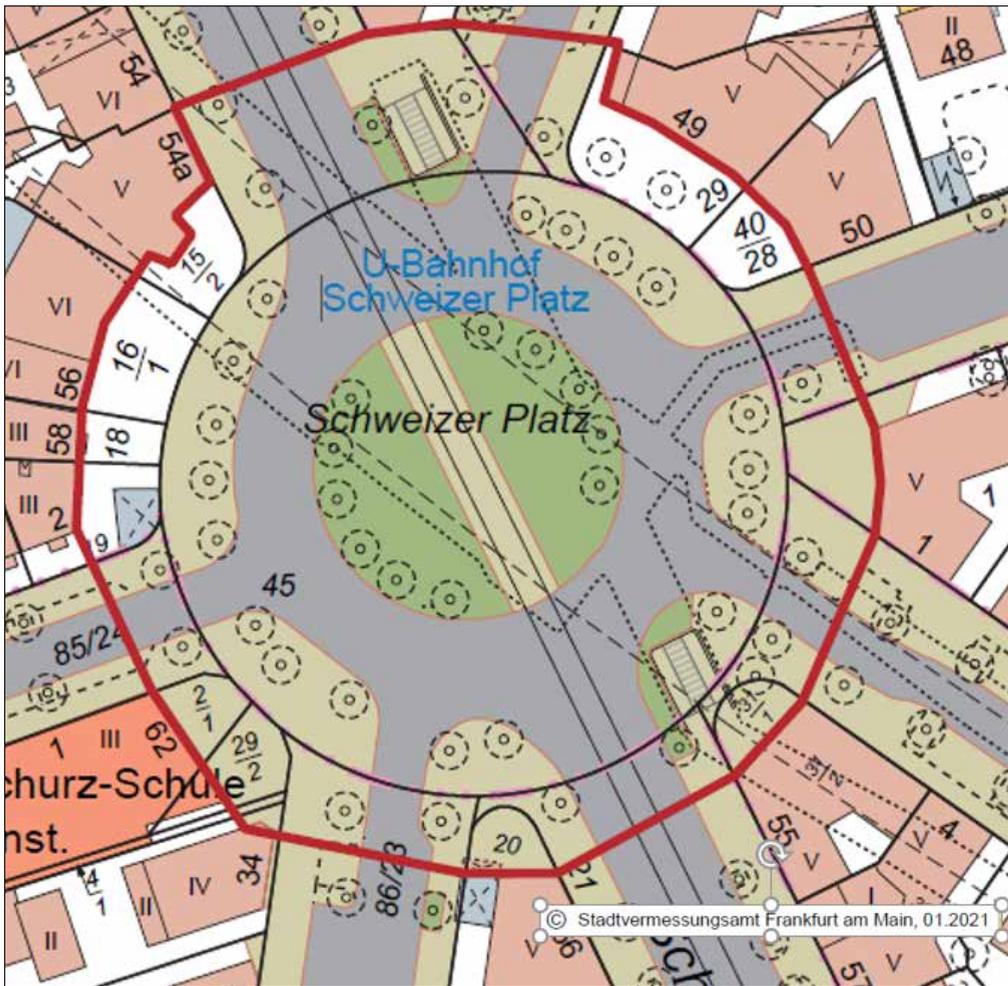
Anlage 18 (Berger Straße von Friedberger Anlage bis Einmündung Gronauer Straße mit Merianplatz, Bornheimer Fünffingerplätzchen und Bornheimer Uhrtürmchen)



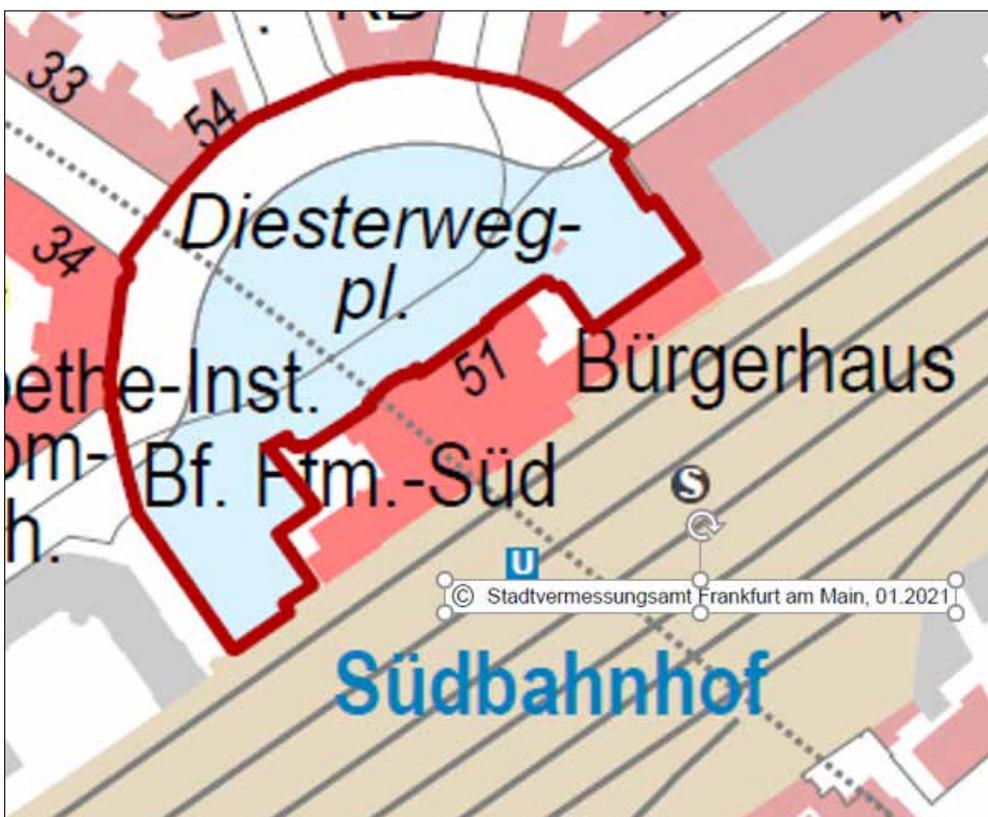
Anlage 19 (Königsteiner Straße im Bereich der Fußgängerzone)



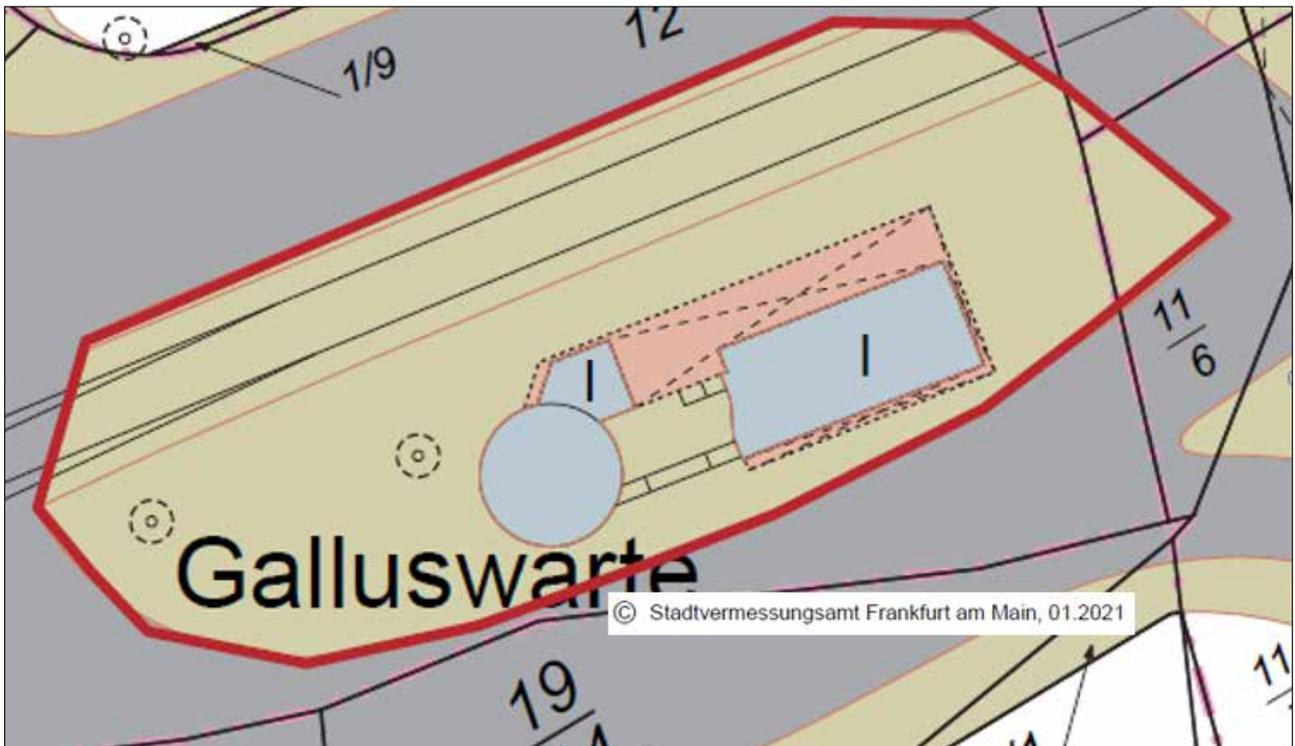
Anlage 20 (Schweizer Platz)



Anlage 21 (Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz)



Anlage 22 (Galluswarte)





Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

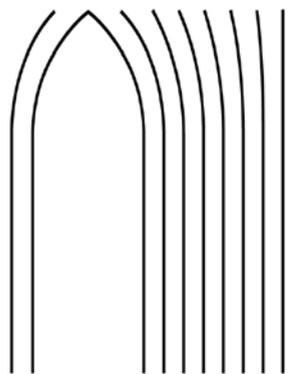
Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook

frankfurt.de/Twitter

frankfurt.de/Instagram

STADT  FRANKFURT AM MAIN



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
Stadt Frankfurt am Main –
Hauptamt und Stadtmarketing
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –
└

(Anschriftenfeld)

└



Inhalt

- Vierte konsolidierte Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 29.01.2021
(Seite 69 bis 96)

